

# Satzung der



**Schloss Philippsruhe – Gärtnerhaus  
Landstraße 1  
63454 Hanau**

**Telefon Gärtnerhaus:** 06181-253754

**Mail:** [info@lebenshilfe-hanau.de](mailto:info@lebenshilfe-hanau.de)

**Homepage:** [www.lebenshilfe-hanau.de](http://www.lebenshilfe-hanau.de)

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hanau

IBAN: DE15 5065 0023 0000 0250 07

BIC: HELADEF1HAN

Steuernummer: 22 250 50611

## **Satzung**

Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen, Männer und Transgender.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Hanau e.V..

Der Sitz des Vereins ist Hanau. Der Verein ist Mitglied beim Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V..

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung bedeuten.

Bei allen Maßnahmen stehen Integration, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen im Vordergrund.

Der Satzungszweck kann gegebenenfalls durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Förderung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und die Erbringung von Diensten für Menschen mit Behinderung verwirklicht werden, wie insbesondere:

- Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen;
- Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Qualifizierung und Arbeit;
- Einrichtungen für ambulante und stationäre Wohn- und Pflegeangebote;
- Einrichtungen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen;
- Freizeitgruppen und Diensten zur Freizeitgestaltung;
- die Mitfinanzierung bei der Schaffung neuer Einrichtungen des Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. in Hanau und im Altkreis Hanau;
- Beteiligung an Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung;
- Der Verein übernimmt gesetzliche Betreuungen von Volljährigen im Sinne des Betreuungsgesetzes. In diesem Bereich wird der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker Menschen und Menschen mit Behinderung nach den Bestimmungen des BGB;
2. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten „Grundsatz der Erforderlichkeit“ dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker Menschen und Menschen mit Behinderung zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ausgenutzt werden;
3. Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

Der Verein wirbt mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderung, u.a. durch die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsschriften sowie Veröffentlichungen in der Presse.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, er bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen

- b. Geld- und Sachspenden
- c. Zuschüssen
- d. Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. sonstigen Zuwendungen

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Ordentliche Mitglieder und Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum 31.12. des laufenden Jahres,
  - durch Tod,
  - wenn nach Aufforderung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate rückständig ist,
  - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist und über den die Mitgliederversammlung entscheiden muss.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit am SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags teilzunehmen. Sollte die Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Rechnung erfolgen, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe des angemessenen Bearbeitungsbeitrags legt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als sechs Monate im Verzug befindet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführung)
4. der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Änderung der Wahlordnung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 6 der Satzung,
  - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - Kauf oder Verkauf von Immobilien
  - Entlastung des Vorstands.
- Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

- Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - 5 Beisitzern

Die Verantwortungsbereiche der Beisitzer werden innerhalb des Vorstandes festgelegt.

2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neuwahlen sind jeweils nur bis zum Ende der Wahlperiode möglich.

3. Nachstehend aufgeführte Personen gehören dem Vorstand kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht an:
  1. Die Einrichtungsleitungen des Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. aus dem Raum Hanau und dem Altkreis Hanau,
  2. Die Schulleitungen der Förderschulen Friedrich-Fröbel in Maintal und Frida-Kahlo in Bruchköbel, sowie der Sophie-Scholl-Schule Hanau
  3. Der Sprecher des Lebenshilfe Rates
  4. Die Leitungen der Freizeitgruppen
4. Dem Vorstand obliegt:
  - a. Die Vereinsführung, die Darlegung des Jahresberichtes und die Erstellung der Jahresrechnung,
  - b. die Darlehensaufnahme und Anlage freier Geldmittel,
  - c. die Verwaltung und Vermietung der Immobilien,
  - d. die Einstellung und Entlohnung von Personal bei Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben,
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bezahlt werden (Ehrenamtszuschale).
6. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflicht.

## **§ 10 Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§ 11 Der Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege von Kontakten zu Organisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und Gruppen innerhalb und außerhalb der Lebenshilfe kann der Vorstand einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat die Möglichkeit eine/n Sprecher/in zu benennen.
3. Der/die Sprecher/in hält den unmittelbaren Kontakt zum Vorstand.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines/seiner Sprecher/in zusammen.
5. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 12 Geschäftsführer**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Dieser muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine neben- oder hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Hauptamtliche Tätige erhalten eine angemessene Vergütung, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Die Kassenprüfer überprüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr des Vereins. Der Vorstand hat zu diesem Zweck möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresbericht mit Kassenbericht fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung und legen die geprüften Unterlagen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Geschäftsvermögen**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Behinderten-Werk. Wenn dies rechtlich nicht umsetzbar ist, an das Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V., welches das Vermögen im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Hanau, den 11.05.2022

gez. Lieselotte Schaffer  
1. Vorsitzende

gez. Catalina Koblitz  
2. Vorsitzende